

BUNDESGERICHTSHOF

LA 25 57/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Berta T[REDACTED],

[REDACTED], Paerdegat 6th Street, Brooklyn, N.Y. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Otto K[REDACTED]
und Gerald K[REDACTED], S[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Keiser-F[REDACTED]-Straße 6, [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der Berufungsrichter ist auf Grund der ihm vorbehaltenen Milderung der Beweise und Umstände des Einzelfalles überzeugt, daß die Klägerin bewußt Falschaussagen der Zeugin Spätkor zu Beweiszwecken vorgelegt hat; die Zeugin, als eine Verfolgung der Klägerin in Polen beauftragt, habe sich in Wahrheit während des Zweiten Weltkrieges in der UdSSR aufgehalten. Diese Feststellung trägt die Veranlassung von Entschädigungsansprüchen nach § 7 Abs. 1 BRG. Besondere Umstände, die eine Verletzung des Verfolgungsrechtes in Betracht kommen lassen könnten (vgl. BGR RW 1979, 32), liegen hier nicht vor. Ebensowenig ist die Prozessführung des Verletzenden des Berufungsgerichts zu beanstanden. Derständig durch einen deutschen Rechtsanwalt vertretenen Klägerin ist frühzeitig Gelegenheit zur Teilnahme auf die Verlegung der Entschädigungsansprüche im Schriftsatz des Beklagten vom 6. März 1970 gegeben worden. Daß die Klägerin diese Gelegenheit selbst nach der Belohnung durch

den Vorsitzenden in dessen Schreiben vom 26. Juni 1978 nicht wahrnahm, geht mit ihr heim. Daß die Zeit bis zur mündlichen Verhandlung für eine Stellungnahme zum Versagungsgrund nicht ausgereicht hätte, hatte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nicht geltend gemacht. Dennoch war der Berufungsrichter nicht gehindert, das Schweigen der Klägerin als gegen sie sprechend zu verwerten. Daß der Beklagte schließlich die Ansprüche auf für den Fall, daß sie der Klägerin an sich zustanden, versagt hat, lag in seinem Ermessen und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Dr. Thum

Dr. Lang

